



Vorlage KT\_42/2021  
zur öffentlichen Sitzung des  
Kreistags  
am 10.12.2021

**Anlage**

1: Antrag DIE LINKE

2: Folgeantrag DIE LINKE

An die  
Mitglieder  
des Kreistags

**Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 18.11.2021  
Einmaliger Zuschuss von 10 € für Berechtigte in den Mindestsicherungssystemen sowie für  
den Fall der Ablehnung von Punkt 1 25.000 € für das Projekt Stromsparcheck der  
Energieagentur LEA e. V. in den Haushalt 2022 einzustellen**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 18.11.2021 für einen einmaligen Zuschuss von 10 € für Berechtigte im Mindestsicherungssystem wird abgelehnt.
2. Der Antrag 25.000 € in den Haushalt 2022 für das Projekt Stromsparcheck der Energieagentur LEA e. V. einzustellen wird abgelehnt.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	Vorberatung	15.11.2021	öffentlich
Kreistag	Beschluss	10.12.2021	öffentlich

**Sachverhalt und Begründung:**

**I. Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 18.11.2021 für einen einmaligen Zuschuss von 10 € für Berechtigte im Mindestsicherungssystem**

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Antrag vom 22.10.2021 beantragt, eine einmalige Zahlung in Höhe von 10,00 € für das Jahr 2022 an den Personenkreis in den Mindestsicherungssystemen als Ausgleich für die hohen Haushaltsenergiekosten auszuführen. Die Fraktion bezieht sich mit Ihrem Antrag darauf, dass die Erhöhung der Regelsätze mit der Preisentwicklung nicht Schritt hält.

Der Antrag wurde im Sozialausschuss des Landkreises Ludwigsburg am 15.11.2021 beraten und mehrheitlich abgelehnt.

### 1. Personenkreis nach dem SGB XII

#### Finanzielle Auswirkungen:

Leistungen der Mindestsicherungssysteme, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt, erhalten vom Fachbereich 42 insgesamt **4.074 Personen**. Enthalten in dieser Anzahl sind auch Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen, in Obdachlosenunterkünften oder in sonstigen Wohnformen leben und keinen eigenen Liefervertrag mit einem Stromversorger abschließen haben, sondern die gesamten Unterkunftskosten vom Sozialhilfeträger erhalten. Eine gesonderte Abrechnung von Nebenkosten erfolgt in diesen Fällen nicht. Allerdings erhält dieser Personenkreis den Regelbedarf der Grundsicherungsleistung (Gsi) bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und ist damit von den aktuellen Preissteigerungen betroffen. Dies gilt entsprechend auch für Heimbewohner in stationären Einrichtungen, die nur den Barbetrag erhalten und dessen Höhe sich aus dem Regelbedarf ermittelt.

Bei einer Zuwendung an die Haushalte, die über einen Liefervertrag mit dem Stromanbieter verfügen, ergeben sich noch **2.755 Leistungsberechtigte**.

	Fallzahlen insgesamt Gsi und HLU	davon haben Verträge mit Stromanbietern	Gesamtbetrag der Einmalzahlungen
Im Bereich der Eingliederungshilfe GT 420/421	1284	405	<b>4050,00 €</b>
Im Bereich der offenen Sozialhilfe GT 423	2293	2214	<b>22.140,00 €</b>
Im Bereich der Hilfe zur Pflege GT 424	497	136	<b>1.360,00 €</b>

Die Gesamtkosten für den Landkreis bei Berücksichtigung der 2.755 Leistungsberechtigten mit einem eigenen Vertrag mit einem Stromanbieter würden sich damit auf 27.550,00 € belaufen.

### 2. Personenkreis nach dem SGB II

Mit Stand Juni 2021 (revidierte Zahlen) beziehen 9.191 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Erhalten diese eine Einmalzahlung in Höhe von 10,00 Euro, errechnen sich Gesamtausgaben in Höhe von einmalig bis zu 91.910 Euro.

Eine gesetzliche Grundlage für diese Leistung ist nicht vorhanden, daher handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises. Eine Refinanzierung über Bundesmittel ist ausgeschlossen.

### 3. Personenkreis nach dem AsylBIG

Nach Auskunft des zuständigen Fachbereichs handelt es sich aktuell um 597 Fälle die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und in einer Privatwohnung mit einem Vertrag für Stromlieferung ausgestattet sind.

Die Kosten beliefen sich hier auf ca. 6.000 €.

#### **4. Gesamtaufwendungen**

Die Verwaltung geht für den Antrag der Fraktion DIE LINKE im Kreistag Ludwigsburg von einmaligen Gesamtkosten in Höhe von 125.460 € aus.

#### **5. Stellungnahme der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Da für die Auszahlung dieses Betrages keine Rechtsgrundlage im SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG vorhanden ist, wäre eine Auszahlung nur als Freiwilligkeitsleistung möglich.

Die Zuständigkeit für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG (hier Energiekosten im Rahmen des Regelbedarfes) liegt beim Bundesgesetzgeber. Der Bundesgesetzgeber hat sich mit der Einführung von Regelleistungen bewusst für pauschalierte Leistungen entschieden und hat eine Berechnungsgrundlage zur Berechnung der Regelbedarfe entwickelt, aus dem die Energiekosten zu bestreiten sind. Soweit es sich zeigt, dass die Energiekosten nicht ausreichend im Regelsatz berücksichtigt sind, ist der Bundesgesetzgeber gehalten, Anpassungen vorzunehmen.

Die Festsetzung der Regelbedarfe erfolgt bundesweit durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII (Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG). Dabei werden die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte zugrunde gelegt. Die aktuelle Ermittlung führte per 01.01.2022 zur Anhebung des Regelbedarfs Stufe 1 um lediglich 3,-€ auf 449,-€. Als der Betrag im Sommer 2021 erstmals kommuniziert wurde, war der rasante Anstieg bei den Energiekosten noch nicht absehbar. Sowohl der Bundesgesetzgeber wie die Europäische Kommission sehen das Problem der steigenden Energiepreise. Dieses Anliegen einer Anpassung wird von der Politik gerade intensiv diskutiert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass für ganz Deutschland noch eine Anpassung im Nachgang erfolgt. Dies da bundesweit alle Haushalte betroffen sind; nicht nur unsere Kunden im Landkreis Ludwigsburg. Insoweit wäre ein Alleingang des Landkreises kritisch zu sehen.

Die Leistungsberechtigten haben nach wie vor die Möglichkeit, Anträge auf Stromdarlehen zu stellen, wenn keine ausreichenden Geldmittel vorhanden sind, um die Stromabrechnungen und Nachforderungen zu begleichen. Diese Darlehen werden in der Regel gewährt und in Notsituationen im SGB XII auch als Beihilfe von uns übernommen. Im SGB II erfolgt grundsätzlich eine Übernahme nur als Darlehen.

Sofern eine gesetzliche Regelung bis dahin nicht erfolgt, sehen wir für den Landkreis die Möglichkeit, mit den an uns herangetragenen Anträgen auf Übernahme von Stromnachzahlungen großzügig umzugehen und die Unvorhersehbarkeit dieser Kostensteigerung in die Abwägung hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe oder eines Darlehens mit einfließen zu lassen.

Sollte mit Strom geheizt werden, ist einer Übernahme der entsprechenden Nachzahlungen als Zuschuss möglich, wenn der Verbrauch angemessen ist. Das ist in der Regel der Fall.

Fallen Pauschalmieten an, sind in diesen oftmals auch die Stromkosten inkludiert. In diesem Fall werden die Stromkosten ausnahmsweise als Bestandteil der Miete übernommen. Eine gesonderte Nebenkostenabrechnung findet hier dann nicht statt.

## **II. Antrag 25.000 € in den Haushalt 2022 für das Projekt Stromsparcheck der Energieagentur LEA e. V. einzustellen**

Die Energieagentur LEA e. V. führt mit dem Jobcenter Landkreis Ludwigsburg seit dem Jahr 2020 das Projekt Stromsparcheck durch. Das Projekt hat sich gut entwickelt und etabliert.

Der Landkreis hat das Projekt im Jahr 2020 mit 29.027 € und 2021 mit 25.000 € gefördert. Im Jahr 2021 wurde nach alternativen Wegen für die Unterstützung des Projekts Stromsparcheck gesucht. Mit der LEA e. V. wurde aus diesem Grund besprochen, für das Jahr 2022 einen Antrag bei der Stiftung der Kreissparkasse Ludwigsburg zu stellen. Zusätzlich werden die Personalkosten der Beraterstellen für den Stromsparcheck zum großen Teil durch das Jobcenter Landkreis Ludwigsburg gefördert. Weitere (anteilige) Einnahmen hat das Projekt durch Bundeszuschüsse.

Grundsätzlich befürwortet die Kreisverwaltung das Projekt und will es auch weiterführen. Da für 2022 die Finanzierung jedoch auf anderen Wegen möglich ist, ist eine zusätzliche Bereitstellung von 25.000 € im Haushalt 2022 nicht erforderlich. Die Kreisverwaltung empfiehlt aus diesem Grund, den Antrag abzulehnen, ohne sich damit gegen das Projekt auszusprechen. Für den Fall, dass der besprochene Weg wieder erwarten sich nicht als tragfähig erweisen sollte, schlägt die Kreisverwaltung vor, das Thema ggf. im Sozialausschuss zu Beginn des Jahres 2022 nochmals aufzurufen.